Niederschrift

über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl 2024 am 18. April 2024 in Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101 des Deutschen Bundestages

Die Bundeswahlleiterin als Vorsitzende eröffnete um 11.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßte die Teilnehmer.

Sie stellte fest, dass die Mitglieder des Bundeswahlausschusses mit Schreiben vom 3. April 2024 gemäß § 5 Absatz 2 Europawahlordnung (EuWO) ordnungsgemäß geladen worden seien.

Erschienen waren neben der Vorsitzenden:

Herr Dr. Stefan Birkner als Beisitzer

Herr Prof. Dr. Michael Brenner als Beisitzer

Frau Petra Hoock Richterin am Bundesverwaltungsgericht

Frau Petra Kansy als Beisitzerin

Herr Dr. Stefan Langer Richter am Bundesverwaltungsgericht

Frau Dr. Anna von Notz als Beisitzerin

Herr Roman Reusch als Beisitzer

Herr Dr. Johannes Risse als Beisitzer

Frau Katina Schubert als stellvertretende Beisitzerin

Frau Amelie Singer als Beisitzerin

sowie

Frau Anna-Karina Elbert als Schriftführerin.

Ferner waren zugegen:

Herr Heinz-Christoph Herbertz als Stellvertreter der Bundeswahlleiterin sowie

Frau Claudia Isfort und

Herr Michael Möller als Mitarbeiter/innen der Bundeswahlleiterin.

Die Vorsitzende stellte fest, dass gemäß § 35 Absatz 2 EuWO die Beschwerdeführer und die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge mit Schreiben vom 3. April 2024 ordnungsgemäß geladen worden seien.

Sie stellte außerdem fest, dass Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen nach § 5 Absatz 3 EuWO öffentlich durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und durch Pressemitteilung vom 9. April 2024 bekannt gemacht worden seien.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass

- 1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung (§ 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG)) erfolgen müsse;
- 2. der Bundeswahlausschuss nach § 5 Absatz 1 EuWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig sei;
- 3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide und bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag gebe (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BWG);
- 4. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 EuWO eine Niederschrift angefertigt werde, die von der Vorsitzenden, den Beisitzern und der Schriftführerin zu unterzeichnen sei;
- 5. die Beisitzer und die Schriftführerin gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 BWG zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

Die Vorsitzende erklärte, dass der Bundeswahlausschuss gemäß § 14 Absatz 4 Satz 5 EuWG spätestens am 52. Tag vor der Wahl über Beschwerden gegen die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss zu entscheiden habe.

Sie teilte mit, dass Beschwerden gegen die vollständige oder teilweise Zurückweisung von 7 Wahlvorschlägen politischer Vereinigungen eingegangen seien und wies darauf hin, dass der Bundeswahlausschuss nur prüfen könne, ob bei der Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlags die geltenden Wahlrechtsvorschriften beachtet worden seien. Einwände gegen die Gültigkeit dieser Vorschriften könnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen könne nur im Wege der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 48 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Die Vorsitzende machte auf ihr gemäß § 5 Absatz 6 EuWO bestehendes Hausrecht aufmerksam.

Sodann trat der Ausschuss in die Verhandlung der einzelnen Beschwerden ein. Hierbei wurden die Beschwerden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Beschwerde der Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Volksabstimmung – gegen die Zurückweisung ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder

Es wurde festgestell	t, dass Herr	als Beschwerdeführer und Vertrauensperson sowie		
Herr	als stellvertretende Vertrauer	nsperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 3.		
April 2024 ordnungsgemäß geladen wurden.				
Die geladenen Vertr	auenspersonen des Wahlvors	chlags waren nicht erschienen.		

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der Vertrauensperson der Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Volksabstimmung – gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Gemäß § 9 Absatz 5 EuWG sind mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl 2024 mindestens 4.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der Volksabstimmung nicht, da die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht wurde.

Der Bundeswahlausschuss kann keinen Erlass wahlrechtlicher Formerfordernisse beschließen. Er hat die geltenden wahlrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Demnach liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die nach § 9 Abs. 4 und 5 Europawahlgesetz erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften fehlen. Der Bundeswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung nicht entsprechen.

Beschwerde der Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. - Initiative für das Grundgesetz – B.R.D.– gegen die Zurückweisung ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder

Erschienen waren: Herr	, als Beschwerdeführer und Vertrauensperson sowie Herr
als stellvertretend	e Vertrauensperson.
Es wurde festgestellt, dass Herr stellvertretende Vertrauensperson mäß geladen wurden.	als Vertrauensperson und Herr als als des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 3. April 2024 ordnungsge
Der erschienene Beschwerdeführe	r und Vertrauensperson sowie die stellvertretende Vertrauensper-

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

son des Wahlvorschlags erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

Die Beschwerde der Vertrauensperson der Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz – B.R.D.– gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Gemäß §§ 9 Absatz 4, 11 Absatz 1 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 BWG sowie mit § 32 Absatz 2 EuWO ist ein Wahlvorschlag einer gemeinsamen Liste für alle Länder durch mindestens drei Vorstandsmitglieder persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der B.R.D. nicht. Die vorgeschriebenen Unterschriften der Vorstandsmitglieder können nicht im Wege der Stellvertretung nach den Regelungen der §§ 164 ff. BGB ersetzt werden. Überdies kann die Niederschrift nach Anlage 18 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO) über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder nicht den Wahlvorschlag als solchen ersetzen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 54 Absatz 1 Satz 2 BWG ausgeschlossen.

Zudem sind gemäß § 9 Absatz 5 EuWG mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl 2024 mindestens 4.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der B.R.D. ebenfalls nicht, da die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht fristgerecht eingereicht wurde. Dass der Wahlvorschlagsträger infolge von Umständen, die dieser nicht zu vertreten hat, die nach § 9 Absatz 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nicht rechtzeitig vorlegen konnte (§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EuWG), wurde nicht substantiiert glaubhaft gemacht.

Beschwerde der Die Planetaren Demokrat_innen – Planetare Demokrat_innen – gegen die Zurückweisung ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder

Es wurde festgestellt, dass Herr	als Vertrauensperson und Frau		
als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 3. April 2024 ord-			
nungsgemäß geladen wurden.			

Die geladenen Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags waren nicht erschienen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der Vertrauensperson der Die Planetaren Demokrat_innen – Planetare Demokrat_innen – gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Gemäß § 9 Absatz 5 EuWG sind mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl 2024 mindestens 4.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der Planetare Demokrat_innen nicht, da die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht wurde.

Der Bundeswahlausschuss kann keinen Erlass wahlrechtlicher Formerfordernisse beschließen. Er hat die geltenden wahlrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Demnach liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die nach § 9 Abs. 4 und 5 Europawahlgesetz erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften fehlen. Der Bundeswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung nicht entsprechen.

Die Beisitzerin des Bundeswahlausschusses Frau Katina Schubert von der DIE LINKE verließ um 12.30 Uhr die Sitzung. Ab diesem Zeitpunkt erfolgten die Beschlussfassungen des Bundeswahlausschusses ohne sie.

Beschwerde von Volt Deutschland – Volt –

gegen die Zurückweisung des Bewerbers Nummer 5 ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder

Erschienen war: Herr	, stv. Vertrauensperson
Es wurde festgestellt, dass Herr stellvertretende Vertrauensperson	als Vertrauensperson und Herr als als mit Schreiben vom 3. April 2024 ordnungsgemäß geladen wurden.
Die erschienene stv. Vertrauenspers	son des Wahlvorschlags erhielt Gelegenheit zur Äußerung.
Nach Erörterung der Sach- und Rec heit (eine Enthaltung):	chtslage beschloss der Bundeswahlausschuss mit Stimmenmehr-
Bewerbers Nummer 5, Herrn	rson von Volt Deutschland – Volt – gegen die Zurückweisung des der gemeinsamen Liste für alle Länder durch er Sitzung am 29. März 2024 wird als unbegründet zurückgewie-
	<u>Gründe:</u>

Ein gültiger Wahlvorschlag der Volt liegt nicht vor, wenn die nach § 11 Absatz 1 EuWG erforderliche Frist nicht gewahrt ist, § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4 EuWG. Der Bundeswahlausschuss hat, wenn die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, deren Namen aus dem Wahlvorschlag zu streichen, § 14 Absatz 2 Satz 2 EuWG.

Nach ausführlicher Erörterung ist der Bundeswahlausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass die Zustimmungserklärung des Bewerbers Nr. 5 erst am 19.03.2024 zugegangen ist. Damit erfolgte der Eingang bei der Bundeswahlleiterin nach Ablauf der Einreichungsfrist am 83. Tag vor der Wahl, dem 18. März 2024, 18 Uhr und ist damit verfristet. Folglich sind die Zulassungsanforderungen hinsichtlich des Bewerbers Nr. 5 nicht erfüllt.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 54 Absatz 1 Satz 2 BWG ausgeschlossen.

Somit wurde Bewerber Nummer 5 durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 zu Recht aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Beschwerde der Bundeswahlleiterin

gegen die Zurückweisung des Bewerbers Nummer 15 der gemeinsamen Liste für alle Länder der Partei der Humanisten – PdH –

Erschienen war: Herr	als stv. Vertrauensperson
Es wurde festgestellt, dass stellvertretende Vertrauen: mäß geladen wurden.	Herr als Vertrauensperson und Herr als sperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 3. April 2024 ordnungsge-
Die erschienene stv. Vertra	uensperson erhielt Gelegenheit zur Äußerung.
-	und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig: eswahlleiterin gegen die Zurückweisung des Bewerbers Nummer 15,
	gemeinsamen Liste für alle Länder der Partei der Humanisten – PdH –
	schuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 wird stattgegeben. Der Bewer-
ber Nr. 15 ist im Wahlvors	chlag zugelassen.
	<u>Gründe:</u>

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 29.03.2024 wurde beschlossen, den Bewerber Nr. 15 aus dem Wahlvorschlag der PdH zu streichen, da die Wählbarkeitsbescheinigung vermeintlich fehlte.

Die Bundeswahlleiterin hat jedoch auf nachträglichen Hinweis der PdH festgestellt, dass die gültige Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers Nr. 15 fristgerecht in einem von mehreren Stapeln überzähliger Unterstützungsunterschriften eingereicht worden ist.

Somit wurde Bewerber Nummer 15 durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 zu Unrecht aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Beschwerde der DIE SONSTIGEN – sonstige – gegen die Zurückweisung ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder

Erschienen war: Herr	als stellvertretende Vertrauensperson
Es wurde festgestellt, dass Herr als stellvertretende Vertre ordnungsgemäß geladen wurden.	als Vertrauensperson und Herr auensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 3. April 2024
Die stv. Vertrauensperson erhielt (Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der Vertrauensperson der DIE SONSTIGEN – sonstige – gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2024 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Gemäß § 9 Absatz 5 EuWG sind mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl 2024 mindestens 4.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der sonstige nicht, da die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht fristgerecht eingereicht wurde. Dass der Wahlvorschlagsträger infolge von Umständen, die dieser nicht zu vertreten hat, die nach § 9 Absatz 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nicht rechtzeitig vorlegen konnte, wurde nicht substantiiert glaubhaft gemacht.

Einer Umwandlung einer gemeinsamen Liste für alle Länder hin zu einer Liste für ein Land stehen die wahlrechtlichen Vorschriften entgegen. Eine eigenmächtige Abänderung durch den Parteivorstand oder die Vertrauenspersonen ist unzulässig.

Beschwerde des Herrn gegen die nicht erfolgte Zulassung der Partei der Rentner – PDR –

Der geladene Beschwerdeführer war nicht erschienen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde des Herrn gegen die nicht erfolgte Zulassung der Partei der Rentner – PDR – wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Es fehlt an Beschwerdegegenstand, Beschwerdeberechtigung und formgerechter Einlegung der Beschwerde.

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. März 2024 nicht über einen Wahlvorschlag der PDR entschieden und einen solchen auch nicht zurückgewiesen. Bei der Bundeswahlleiterin ist kein Wahlvorschlag der PDR eingegangen. Ebenfalls wurden keine der erforderlichen Unterlagen nach § 11 Absatz 2 EuWG und § 32 Absatz 4 EuWO eingereicht. Die Beschwerdeeinlegung erfolgte zudem per E-Mail und daher nicht in der erforderlichen Form.

Zu den durch den Bundeswahlausschuss getroffenen Entscheidungen erteilte die Vorsitzende folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag schriftlich Einspruch beim Deutschen Bundestag eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen."

Die Vorsitzende dankte allen Beteiligten und gab als voraussichtlichen Termin für die nächste Sitzung des Bundeswahlausschusses den 3. Juli 2024 an. Sie schloss die Sitzung um 13:18 Uhr.

Vorstehende Niederschrift wurde verlesen, von der Bundeswahlleiterin, den Beisitzern, den in den Ausschuss berufenen Richtern des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Bundeswahlleiterin	Die Schriftführerin	
Dr. Ruth Brand	Anna-Karina Elbert	
Die Beisitzer		
Dr. Stefan Birkner	Prof. Dr. Michael Brenner	
Petra Kansy	Dr. Anna von Notz	
Roman Reusch	Dr. Johannes Risse	
Katina Schubert	Amelie Singer	
Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts		
Petra Hoock	Dr. Stefan Langer	